



Vereinssatzung

des KV „Eulenspiegel“ e.V. Furpach



Vereinsatzung

des KV „Eulenspiegel“ e.V. Furpach

Verabschiedet an der Generalversammlung
24.06.2019 | Seite 1 / 7

Karnevalverein Eulenspiegel e.V.

Traditionsverein seit 1953



Vereinsanschrift:
Tannenschlag 46
66539 Furpach

Vereinspostfach:
Postfach 1452
66514 Neunkirchen



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Karnevalverein „Eulenspiegel“ e.V.
Als Gründungstag gilt der 01.03.1953
2. Der Sitz des Vereins ist Neunkirchen/Saar-Furpach. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neunkirchen/Saar unter der Vereinsregisternummer VR 347 eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Karnevals:

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen und damit verbunden die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums sowie

- a) die Gestaltung und Durchführung aller auf ideeller Grundlage beruhenden Karnevalsveranstaltungen und zur Pflege und Erhaltung der fastnachtlichen Bräuche,
 - b) Pflege der Geselligkeit und Unterhaltung innerhalb des Vereins und der kulturellen Feste des Jahres.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und religiös vollkommen neutral.

§ 2 Abteilungen

1. Die Gründung und Auflösung einer Vereins-Abteilung erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach Anhörung des erweiterten Vorstandes. Vor einer Auflösung einer Abteilung ist auch der jeweilige Abteilungsvorstand zu hören.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsvorstand intern geleitet. Diesem gehören der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter an. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt. Die jeweilige Abteilungsversammlung kann durch Beschluss dem geschäftsführenden Vorstand Vorschläge unterbreiten.
3. Zu Abteilungsversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
4. Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 1, 4, 5, 6 entsprechend.

Vereinsatzung

des KV „Eulenspiegel“ e.V. Furpach

Verabschiedet an der Generalversammlung
24.06.2019 | Seite 2 / 7

Karnevalverein Eulenspiegel e.V.

Traditionsverein seit 1953



Vereinsanschrift:
Tannenschlag 46
66539 Furpach

Vereinspostfach:
Postfach 1452
66514 Neunkirchen



§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten mitzeichnen.

Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, sind Probemitglieder. Probemitglieder haben eine 11-monatige Probezeit, die mit dem Tag der ersten Beitragszahlung beginnt und durch Ernennung zum ordentlichen Mitglied endet. Über die Ernennung beschließt der Vorstand. Eine Probemitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes verkürzt oder verlängert werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod oder freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) gegen die Satzung verstoßen,
 - b) durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit Ärger und Anstoß erregen und dadurch das Ansehen des Vereins schädigen,
 - c) gegen die Interessen des Vereins handeln und dadurch den Verein schädigen,
 - d) sich innerhalb des Vereins politisch oder religiös betätigen,
 - e) bei Rückstand von Vereinsbeiträgen aus mehr als drei Monaten trotz Mahnung.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist in den Fällen der Buchstaben a) bis d) in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit. Bei einem Ausschluss im Fall des Buchstaben e) erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand.

Dem betroffenen Mitglied ist in den Fällen der Buchstaben a) bis d) vor dem Ausschluss die Gelegenheit zu geben, sich, zu den konkreten, ihm mitzuteilenden Vorwürfen, zu äußern. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

4. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese werden in einem EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Vereinsbetriebes.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Vereinsatzung

des KV „Eulenspiegel“ e.V. Furpach

Verabschiedet an der Generalversammlung
24.06.2019 | Seite 3 / 7

Karnevalverein Eulenspiegel e.V.

Traditionsverein seit 1953



Vereinsanschrift:
Tannenschlag 46
66539 Furpach

Vereinspostfach:
Postfach 1452
66514 Neunkirchen



Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, auf der Homepage oder durch Aushänge veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie der Kreis der Informationsempfänger ist und welche Informationen weitergegeben werden.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern, bei Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds (Kündigung) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende möglich.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend, nach der steuerrechtlichen Bestimmungen, bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der General- oder Jahreshauptversammlung steht ordentlichen Mitgliedern zu. Probemitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist ausgeschlossen, solange fällige Beträge zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nicht in voller Höhe geleistet werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben an dem Verein keine Rechte mehr.
2. Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) Beachtung der Satzung,
 - b) Beachtung der Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und deren Durchführung,
 - c) Förderung der Grundsätze des Vereins nach §1 Abs. 3a und 3b,
 - d) Änderungen der Adress-, Kontakt- und Bankdaten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge in Geld zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrag werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird, festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder brauchen keine Mitgliedsbeiträge und keine Eintrittsgelder für die fastnachtlichen Veranstaltungen des Vereins zu entrichten.

Vereinsatzung

des KV „Eulenspiegel“ e.V. Furpach

Verabschiedet an der Generalversammlung
24.06.2019 | Seite 4 / 7

Karnevalverein Eulenspiegel e.V.

Traditionsverein seit 1953



Vereinsanschrift:
Tannenschlag 46
66539 Furpach

Vereinspostfach:
Postfach 1452
66514 Neunkirchen



§ 6 Verwaltung des Vereins

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand geregelt. Die Ämter des Vorstandes sind grundsätzlich Ehrenämter.

Bei Bedarf können Vereinsämter, dies gilt insbesondere für Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Höhe, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer
- d) dem 1. Kassierer und dem 2. Kassierer
- e) dem 1. Organisationsleiter und dem 2. Organisationsleiter sowie
- f) dem Sitzungspräsidenten

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Zeugwart,
- b) den Abteilungsleitern, ersatzweise ihren jeweiligen Stellvertretern,
- c) einer beliebigen Zahl von Beisitzern, welchen durch die Mitgliederversammlung bestimmte Aufgaben zugewiesen werden können

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn die Generalversammlung hierzu einstimmig ihre Zustimmung gibt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis ihr jeweiliger Nachfolger gewählt worden ist.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

4. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach Anweisung des Vorsitzenden von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Zudem kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder bestellen. Die Amtszeit des kooptierten Vorstandsmitgliedes endet zur nächsten Jahres- bzw. Generalversammlung.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und den 2. Vorsitzenden, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Vereinsatzung

des KV „Eulenspiegel“ e.V. Furpach

Verabschiedet an der Generalversammlung
24.06.2019 | Seite 5 / 7

Karnevalverein Eulenspiegel e.V.

Traditionsverein seit 1953



Vereinsanschrift:
Tannenschlag 46
66539 Furpach

Vereinspostfach:
Postfach 1452
66514 Neunkirchen



- Der 1. Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat alljährlich einen Kassenbericht für den Zeitraum seit dem letzten Kassenbericht zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit auf Anfrage der Stand der Kasse bekannt zu geben.
- Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 7 Ordnungen

Der geschäftsführende Vorstand kann zusammen mit dem erweiterten Vorstand Ordnungen erlassen. Dies gilt insbesondere für den Erlass einer Kleidungs- und Benutzungsordnung, einer Beitragsordnung und einer Reisekostenordnung.

§ 8 Generalversammlung - Jahreshauptversammlung

- Die Generalversammlung hat alljährlich in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September stattzufinden. Die Einberufung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden hat mit einer Frist von 2 Wochen in Textform, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, an jedes Mitglied zu erfolgen.
- Die Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung beschließt über:
 - den Bericht des Schriftführers,
 - den Geschäftsbericht des Vorsitzenden,
 - den Kassenbericht des Kassierers,
 - den Prüfungsbericht der Revisoren,
 - die Entlastung des Kassierers,
 - die Wahl des Versammlungsleiters und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Kassenrevisoren, die weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen,
 - Satzungsänderungen und -ergänzungen,
 - Beschlussfassungen über gestellte Anträge,
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit erforderlich.
- Bei der Jahreshauptversammlung entfallen die Buchstaben f), g) und h) in §8 Abs. 2 der Satzung.
- Die Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Vereinsatzung

des KV „Eulenspiegel“ e.V. Furpach

Verabschiedet an der Generalversammlung
24.06.2019 | Seite 6 / 7

Karnevalverein Eulenspiegel e.V.

Traditionsverein seit 1953



Vereinsanschrift:
Tannenschlag 46
66539 Furpach

Vereinspostfach:
Postfach 1452
66514 Neunkirchen



- Die Versammlungsbeschlüsse werden vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schriftführer und im Falle dessen Verhinderung von einem Protokollanten zu Protokoll und spätestens in der nächsten Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
- Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag, unter Angabe des Grundes und des Zwecks des zehnten Teils der Mitglieder, muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- Anträge an die nächste Mitgliederversammlung auf Satzungsänderungen müssen bis zum 31. März eines Jahres schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Änderungen der Satzung könne nur mit 2/3-Mehrheit in der Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 9 Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren haben die Kassenführung und die sachliche Richtigkeit der Ausgaben zu überprüfen.

Die Prüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr und zwar vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über das Prüfungsergebnis haben die Kassenrevisoren einen schriftlichen Bericht zu verfassen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Festgestellte Beanstandungen haben die Kassenrevisoren umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§ 10 Haftung des Vereins

Der Anteil eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes am Vereinsvermögen fällt dem Verein zu.

Jedes Mitglied, welches im Besitz eines vereinseigenen Gegenstandes ist, haftet bei eigenem Verschulden mit dem jeweiligen Zeitwert bei Verlust oder Beschädigung desselben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Wenn die Mitgliederzahl des Vereins auf weniger als 7 Mitglieder herabgesunken ist, kann Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt werden.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Karnevals.

Vereinsatzung

des KV „Eulenspiegel“ e.V. Furpach

Verabschiedet an der Generalversammlung
24.06.2019 | Seite 7 / 7

Karnevalverein Eulenspiegel e.V.

Traditionsverein seit 1953



Vereinsanschrift:
Tannenschlag 46
66539 Furpach

Vereinspostfach:
Postfach 1452
66514 Neunkirchen



§ 13 Schlussbestimmung

Vorliegende Satzung wurde auf der Generalversammlung am 24.06.2019 von den Mitgliedern mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit angenommen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

